

das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt vom 14. 5. 1977, die Ergänzungsprotokolle zu den Genfer Konventionen (12. 8. 1949) vom 10. 6. 1977. Aus diesen Abkommen, gewohnheitsrechtlichen Regeln und den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts ergeben sich z. B. das Verbot bestimmter Waffen (z. B. sog. Dum-Dum-Geschosse, Giftgase, biologischer und bakteriologischer Waffen oder militärischer Einwirkungen auf Klima u. ä.), das Verbot der Bombardierung unverteidigter Städte, Dörfer und Bauten, der Vernichtung oder des Raubs von Kulturgütern, der Plünderung von Städten und Dörfern, der Festnahme von Geiseln, der Beschlagnahme oder Vernichtung feindlichen Eigentums außer im Falle militärischer Notwendigkeit, der Anwendung der Waffe gegen sich ergebende Feinde oder der Erklärung, daß niemandem Pardon gegeben wird. Während eines militärischen Konflikts dürfen die Kampfhandlungen nur auf dem Territorium der kriegführenden Parteien einschließlich ihres Luftraums und im Offenen Meer geführt werden. Das Territorium neutraler Staaten sowie neutrale Gebiete sind unverletzlich. Die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten sind im V. und im XIII. Haager Abkommen von 1907 enthalten. Die neutralen Staaten dürfen sich danach in einen von anderen Staaten geführten Krieg nicht einmischen und haben sich jeder Hilfeleistung an die Kriegführenden zu enthalten. Einen bedeutenden Beitrag zum weiteren Ausbau der völkerrechtlichen Mittel zur Verhinderung der Anwendung moderner Massenvernichtungswaffen in militärischen Konflikten stellen die beharrlichen Initiativen der sozialistischen Staaten in bezug auf Rüstungsbegrenzungen und Rüstungsbeschränkungen dar, die diese im Rahmen ihres Kampfes für —»

*Frieden* und —\*■ *Abrüstung* laufend entwickeln. Dabei geht es gegenwärtig insbesondere um das Verbot der Anwendung sowie die Reduzierung und schließliche Liquidierung von Nuklearwaffen, das Verbot und die Vernichtung der chemischen Waffen sowie ein Verbot der Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen, insbesondere von Neutronenwaffen. Die sozialistischen Staaten betrachten derartige internationale Abkommen, die nur in zähem Kampf gegen die aggressiven Kräfte des Imperialismus erreicht werden können, als Teilschritte zu ihrem großen historischen Ziel, der allgemeinen und vollständigen Abrüstung. Erst diese wird den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker verbannen. Bis zu ihrer Erreichung müssen die Bemühungen um den weiteren Ausbau und die strikte Einhaltung der G. intensiv fortgesetzt werden. Dem diene auch die aktive Beteiligung der sozialistischen Staaten an der »Diplomatenkonferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts«, in deren Ergebnis 1977 zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen aus dem Jahre 1949 erarbeitet wurden.

**Gesetzgebung:** Verfahren, in dem sich der Wille der herrschenden Klasse staatlich herausbildet und als —» *Rechtsnorm* erlassen und verkündet wird. Die G. ist wesentlicher Bestandteil der Rechtsschöpfung, wird durch den Klassencharakter des Staates geprägt und in den meisten Staaten durch die Verfassung geregelt. In der DDR entsteht das —<• *Recht* in Verwirklichung der —>• *sozialistischen Demokratie* und auf der Grundlage des —<• *demokratischen Zentralismus*. Die G. der DDR fußt auf den objektiven Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Gesellschaft und ist auf ihre volle Durchsetzung gerichtet. Sie ist politische